

Westermwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 69. Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 29. August.

1916.

Achtet auf Kriegsgefangene.

Amtliches.

Bekanntmachung

Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916.

Vom 6. Juli 1916.

1. Beschlagnahme

Der im Reiche angebaute Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist. Als Hafer im Sinne dieser Verordnung gelten auch Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm; mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei.

§ 2

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3 bis 6 a nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung ergehen.

Werden beschlagnahmte Vorräte mit Zustimmung des Kommunalverbandes oder nach §§ 3 bis 6 a in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes gebracht, so tritt dieser mit der Ankunft des Hafers in seinem Bezirke hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer der zu versendenden Vorräte hat die Ortsveränderung unter Angabe der Menge beiden Kommunalverbänden binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 3

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihr bestimmten Behörden können über Zeit und Ort des Ausdreschens sowie über Anzeige und Festsetzung des Druschergebnisses Bestimmungen erlassen.

Der Besitzer von beschlagnahmtem Hafer kann den Hafer, sobald er ausgedroschen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten er beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß er gemäß den Vorschriften dieser Verordnung binnen drei Wochen abgenommen wird.

§ 4

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer den Hafer nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

§ 5

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf der beschlagnahmte Hafer innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Hafers in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6

Zulässig sind Veräußerungen an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und an den Kommunalverband, für den der Hafer beschlagnahmt ist, sowie aller Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:

a) Halter von Einhufern Hafer verfüttern, und zwar sowohl an ihre Einhufer als an ihr übriges Vieh, Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung

Achtet auf Erntebrandstifter.

Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer verfüttern.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Mengen die Tierhalter durchschnittlich für den Tag verfüttern dürfen. Bis zum Erlasse dieser Bestimmung darf nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 a der Verordnung vom 13. Februar/31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 81 und S. 200) Hafer verfüttert werden;

b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die ihnen nach Bestimmung des Reichskanzlers zu belassenden Hafermengen (§ 10 Abs. 2 a) im eignen Betriebe verfüttern;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden, und zwar anderthalb Doppelzentner auf das Hektar. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Saatgutmenge im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis auf zwei Doppelzentner, bei ausgeprägter Gebirgslage bis auf zweieinhalb Doppelzentner für das Hektar zu erhöhen;

d) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfütterung verwenden oder aus der geernteten Mischfrucht die Hülsenfrüchte aussondern. Die ausgesonderten Hülsenfrüchte unterliegen der Verordnung über Hülsenfrüchte in der Fassung vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 621);

e) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Nahrungsmittel zum Verzehr im eignen Betriebe herstellen oder herstellen lassen. Diese Herstellung darf nur auf Grund von Mahlkarten erfolgen die durch die zuständige Behörde auszustellen sind und die zur Verarbeitung freigegebene Menge angeben. Die Mühlen dürfen Hafer nur gegen Aushändigung der Mahlkarten zur Verarbeitung annehmen oder verarbeiten;

f) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Hafer an solche Stellen liefern, die durch Erlaubnisheine (§ 17 Abs. 5) zum Ankauf entsprechender Mengen von Hafer berechtigt sind.

§ 6 a

Die Veräußerung und der Erwerb von Hafer zu Saatwecken ist bis auf weiteres untersagt. Der Reichskanzler kann das Verbot aufheben und die näheren Bestimmungen über den Verkehr mit Hafer zu Saatwecken erlassen.

§ 7

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsverwerbe durch die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltungen. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die von ihr bezeichneten Stellen oder den Kommunalverband, für den beschlagnahmt ist, ferner mit der Enteignung oder einer nach den Vorschriften dieser Verordnung zugelassenen Verwendung, endlich für die nach § 6 Abs. 2 d ausgesonderten Hülsenfrüchte mit der Aussonderung.

§ 8

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet, verarbeiten läßt, zur Verarbeitung annimmt oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saathäfer erworbenen Hafer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer Hafer zu Saatwecken verkauft oder kauft, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er nicht zu Saatwecken bestimmt ist;
6. wer der Vorschrift im § 6 a oder den vom Reichskanzler auf Grund des § 6 a erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
7. wer eine ihm nach § 2 Abs. 3 und § 5 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

(Schluß folgt.)

Bekanntmachung

über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Abgabe von Kartoffeln.

Vom 2. August 1916.

Auf Grund des § 5 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Deckung des für die Ernährung der Bevölkerung vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 erforderlichen Bedarfs an Kartoffeln in den Kommunalverbänden und Bezirken, die diesen Bedarf nicht aus den bei ihnen verfügbaren Vorräten decken können, haben in den Kommunalverbänden ihres Bezirkes sicherzustellen: die Vermittlungsstelle der Provinzialkartoffelstelle in Cassel 6 757 461 Zentner.

§ 2

Die Vermittlungsstellen haben zur Durchführung der Sicherstellung die im § 1 genannten Mengen auf die Kommunalverbände ihres Bezirkes nach Anweisung der Reichskartoffelstelle zu verteilen.

Die Kommunalverbände haben die ihnen zur Sicherstellung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeindebezirke unterzuverteilen. In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeindevorstand. Die Kommunalverbände können vorschreiben, daß Kartoffelerzeuger, deren gesamte Kartoffelanbaufläche kleiner ist als 10 Ar, bei der Unterverteilung freizulassen sind.

§ 3

Die Kommunalverbände können bei den Kartoffelerzeugern auch diejenigen Mengen sicherstellen, die zur Deckung des eignen Bedarfs des Kommunalverbandes erforderlich sind. In diesem Falle sind der Bedarfsberechnung höchstens 1 1/2 Pfund Kartoffeln auf den Kopf und Tag der versorgungsberechtigten Bevölkerung für die Zeit vom 16. August 1916 bis 15. August 1917 zugrunde zu legen.

§ 4

Die Kartoffelerzeuger haben ihre Kartoffelvorräte pfleglich zu behandeln und dürfen sie in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen noch durch Rechtsgeschäft darüber verfügen.

§ 5

Wer als Kommunalverband und als Gemeinde im Sinne dieser Anordnung anzusehen ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Landeszentralbehörden, die auf Grund des § 11 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 590) erlassen sind.

§ 6

Wer den Bestimmungen im § 4 oder den Anordnungen des Kommunalverbandes oder der Gemeinde über die Sicherstellung und Abgabe der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7

Die Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 446) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
von Batzdorf.

Verordnung über Eier.

Vom 12. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

1. Verteilungsstellen.

§ 1.

Für jeden Bundesstaat oder für mehrere Bundesstaaten gemeinsam ist alsbald eine Landesverteilungsstelle für Eier zu errichten.

Für das Reichsgebiet wird durch den Reichskanzler eine Reichsverteilungsstelle errichtet, die seiner Aufsicht untersteht.

§ 2.

Die Verteilungsstellen sind Behörden.

Die Landesverteilungsstellen haben für die Verteilung der Eier in ihrem Gebiete zu sorgen, den Verbrauch zu überwachen und die sich ergebenden Ueberschussmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Die Reichsverteilungsstelle hat die nach Abs. 1 gelieferten und die aus dem Auslande eingeführten Eier zu verteilen. Der Reichskanzler bestimmt die Grundsätze, nach denen die Ueberschussmengen zu berechnen sind und die Verteilung der Eier vorzunehmen ist.

§ 3

Die Landeszentralbehörden können für einzelne Teile ihres Gebiets Unterverteilungsstellen errichten und ihnen die Befugnisse nach § 2 Abs. 2 Satz 1 für ihren Bezirk übertragen.

§ 4

Die Landesverteilungsstellen können zur geschäftlichen Durchführung ihrer Aufgabe die zum Eierhandel zugelassenen Personen ihres Gebiets (§ 5) nach der Vorschrift im § 15 b der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zu einem Verbandszusammenschließen.

II. Verkehrs- und Verbrauchsregelung.

§ 5

Wer gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, bedarf dazu der besonderen Erlaubnis der Landes- oder Unterverteilungsstellen, in deren Bezirk er seine Tätigkeit ausüben will, oder der von diesen bestimmten Stellen. Das Nähere über die Zuständigkeit regeln die Landeszentralbehörden.

Die Erlaubnis gilt für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Stelle, sofern die Erlaubnis nicht auf einen engeren Bezirk beschränkt wird.

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt durch Ausstellung einer Ausweiskarte. Angestellte bedürfen einer besonderen Ausweiskarte (Nebenausweiskarte), die auf Antrag des Geschäftsherrn ausgestellt wird. Die Ausweiskarte ist bei Ausübung des Geschäfts mitzuführen; sie ist auf Verlangen den Beamten der Polizei und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweiskarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweiskarte ist verboten.

§ 6

Handel- und Gewerbetreibende, die für Zwecke ihres Handels- oder Gewerbebetriebs Eier haltbar machen oder Eierkonserven herstellen, bedürfen hierzu der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Als Haltbarmachen im Sinne dieser Vorschrift ist jede Behandlung der Eier anzusehen, die bezweckt, sie für einen längeren Zeitraum genießbar zu erhalten, insbesondere das Einlegen der Eier in Kalk, Wasserglas, die Behandlung mit chemischen Erzeugnissen, das Einbringen in Kühlanlagen, die Verwahrung in Papier, Wache, Spreu und dergleichen.

§ 7

Die Erlaubnis nach den §§ 5, 6 soll nur insoweit erteilt werden, als sie im Interesse der Durchführung einer geregelten Eierversorgung gelegen ist.

Die Erlaubnis kann von der sie erteilenden Stelle jederzeit widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs sind die Ausweiskarten einzuziehen.

Die Landeszentralbehörden können das Verfahren regeln und Beschwerde gegen die Entscheidungen zulassen. Soweit letzteres nicht geschieht, sind die Entscheidungen endgültig.

§ 8

Die in den §§ 5, 6 genannten Personen haben den Verteilungsstellen oder den von ihnen bestimmten Stellen auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie haben deren zur Durchführung dieser Verordnung ergehenden Anweisungen und Anordnungen, insbesondere über die Preise, Ankaufs- und Absatzgebiete, Absatzstellen, Aufkaufs- und Absatzmengen, den Weiterverkauf, die Buchführung und Anzeigen über die abgeschlossenen Geschäfte und haltbar gemachten Mengen Folge zu leisten.

Der Reichskanzler oder die Reichsverteilungsstelle kann Bestimmungen über die oberen Grenzen erlassen, die bei den Preisordnungen nach Abs. 1 sowie bei Festsetzungen von Höchstpreisen nicht überschritten werden dürfen.

§ 9

Die Kommunalverbände haben den Verkehr und den Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirke zu regeln. Sie können insbesondere anordnen, daß Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden dürfen.

Die Regelung bezieht sich nicht auf den Verbrauch der Selbstversorger; als Selbstversorger im Sinne dieser Vorschrift gelten die Geflügelhalter, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes sowie ferner Naturalberechtigten, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Eier zu beanspruchen haben.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen. Der Reichskanzler, die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinen. Sie können ferner die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vor-

nehmen. Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann Grundsätze aufstellen, nach denen die Regelung zu erfolgen hat. Soweit hiervon kein Gebrauch gemacht wird, haben die Landeszentralbehörden die gleiche Befugnis.

§ 10

Wer Eier mit der Eisenbahn oder Post versendet, hat die Sendung in deutlich sichtbarer Weise als Eier- sendung zu kennzeichnen.

§ 11

Eier dürfen zur Versendung mit der Eisenbahn oder Post nur aufgegeben werden, wenn der Versender sich durch seine Ausweiskarte (§ 5) ausweist, oder eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Verteilungsstelle oder unteren Verwaltungsbehörde beifügt, daß die Beförderung gestattet ist.

Die untere Verwaltungsbehörde (Abs. 1) darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn der Versand nachweislich an eine Person erfolgt, die sich im Besitz einer Ausweiskarte befindet, oder wenn die zuständige Behörde des Wohnorts des Empfängers bezeugt, daß dieser nach Maßgabe der für ihn gültigen Verbrauchsregelung zum Bezuge der Eier berechtigt ist.

§ 12

Die Beamten der Polizei und die Beauftragten der mit der Eierversorgung befaßten Stellen sind befugt, in die Räume, in denen Eier aufbewahrt, feilgehalten oder verarbeitet werden, jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen und Geschäftsaufzeichnungen einzusehen.

Sie sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschehnissen verpflichtet, über die Geschäftsverhältnisse, die dabei zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 13

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt werden, unzuverlässig zeigten. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

III. Schlußbestimmungen.

§ 14

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß die den Kommunalverbänden übertragenen Anordnungen durch deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen insbesondere, wer als Kommunalverband, als deren Vorstand, als zuständige Behörde, als höhere und untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkaufe bringen, nur an bestimmte Sammelstellen, Genossenschaften oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind;
3. die gewerbsmäßige Abgabe von Eiern in rohem oder zubereitetem Zustand der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf.

§ 15

Die Landeszentralbehörden können für den Verkehr mit Bruteiern besondere Bestimmungen erlassen. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Regelung aufstellen.

§ 16

Der Reichskanzler und die von ihm bezeichneten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 17

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften in den §§ 5, 6 zuwider ohne Erlaubnis Eier erwirbt, den Erwerb vermittelt, Eier haltbar macht oder Eierkonserven herstellt;
2. wer den Vorschriften im § 5 Abs. 3, §§ 10, 11 zuwiderhandelt;
3. wer eine nach der Vorschrift im § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer den auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 Satz 2, §§ 9, 14, 15 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 18

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich auf Eier von Hühnern, Enten und Gänsen. Der Reichskanzler kann sie auf andere Eierarten ausdehnen.

§ 19

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit dem Tage der Verkündung, die §§ 5, 6, 10 und 11 mit dem 1. September 1916 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Berlin, den 11. August 1916.

Nach § 4 der Anordnung betreffend die Syndizierung des Viehhandels vom 19. Januar d. Js. ist die Beförderung von Rindern, Schafen und Schweinen auf Wasserstraßen nur zulässig, wenn der Versender

entweder sich als Mitglied des für die Versandstelle gebildeten Verbandes ausweist, oder eine Bescheinigung dieses Verbandes vorlegt,

daß der Versand für dessen Rechnung erfolgt, oder eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Versandortes vorlegt, daß der Versand gestattet ist. Die Ortspolizeibehörde darf diese Bescheinigung nur ausstellen, wenn es sich um Versand von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betrieb an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Die Regierungspräsidenten sind befugt, auch in anderen Fällen aus wichtigen Gründen die Versendungserlaubnis zu erteilen. Sofern in den Bereich der Eurer usw. unterstellten Wasserstraßen ein Bedürfnis bestehen sollte, die schiffahrttreibende Bevölkerung auf diese Bestimmungen besonders hinweisen und die Wasserpolizeibehörden wegen Ueberwachung mit Anweisung zu versehen, überlaßt ich Ihnen, das Erforderliche unmittelbar anzuordnen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 6. Juli 1916 über Gerste aus der Ernte 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659).

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreis zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner) in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände; höhere Verwaltungsbehörden sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage

Dr. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Dr. Frhr. von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Jaroschy.

Marienberg, den 28. August 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises mit Ausnahme von Marienberg und Hachenburg. Bezugscheine für Web-, Wirk- und Strickwaren.

Die bis jetzt hier eingegangenen Bezugscheine weisen vielfach Mängel auf, die Rückfragen und Verzögerungen verursachen. Unter Bezugnahme auf meine Anordnung vom 16. August 1916 - Kreisblatt Nr. 66 - weise ich die Herren Bürgermeister der Landgemeinden wiederholt darauf hin, daß sie nur die Notwendigkeit der Anschaffung auf der hierfür vorgedruckten Stelle des Bezugscheins Formular B zu bescheinigen haben, während die Ausfertigung der Scheine hier erfolgt. Ferner mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Bezugscheine stets auf den Namen des Familienhauptes auszustellen sind, auch wenn der gewünschte Gegenstand für ein anderes Mitglied der Familie bestimmt ist.

Bei Bestellung fertiger Oberkleider ist ausdrücklich anzugeben, ob sie für männliche oder weibliche Personen bestimmt sind. Dasselbe gilt auch für fertiges Unterzeug.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, sich meine Bekanntmachung vom 16. August - Kreisblatt Nr. 66 - genau anzusehen.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß in allen Landgemeinden des Kreises mit Ausnahme von Marienberg Bezugschein Formular B anzuwenden ist.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Oberwesterwaldkreises.

J. Nr. K. A. 6097.

Marienberg, den 18. August 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Runderfügungen vom 1. Februar 1912 - J. Nr. K. A. 721 - und vom 5. November 1912 - J. Nr. K. A. 9128 - ersuche ich mich bis 20. September d. Js. bestimmt eine Nachweisung der am 1. Oktober 1916 vorhandenen:

- a) blinden pp. Kinder, welche das 6. Lebensjahr bis zum 1. April 1918 und
- b) taubstummen Kinder, welche das 7. Lebensjahr bis zum 1. April 1918 erreichen, oder Fehlanzeige vorzulegen.

Die Nachweisung ist nach dem mit meiner Verfügung vom 1. Februar 1912 - J. Nr. K. A. 721 - übersandten Muster aufzustellen.

Ich erwarte pünktliche Einhaltung des gesetzten Termins.

Der Königliche Landrat.

J. Nr. L. 1558.

Marienberg, den 25. August 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In die Ihnen demnächst zugehenden Formulare „Nachträge für die Generalstabskarten“ ersuche ich Veränderungen, welche seit Ablauf des Jahres 1915 in der dortigen Bemerkung vorgekommen sind und für die Berichtigung der Generalstabskarten in Frage kommen, unter genauer Beachtung der Bemerkungen unter 1-18 auf der Vorderseite des Formulars, aufzunehmen und mir bestimmt bis zum

15. September d. Js.

wieder vorzulegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Zur Ausfüllung der Formulare diene folgendes Beispiel:

Sind Pläne (wieviel) beigefügt oder wo lagern solche zur Einsichtnahme?	Benennung und Beschreibung der Veränderung	Nummer der Veränderung	Zur Nr. der Bemerkung auf der Titelseite
	Keine Veränderungen.		1-3
	Umlage eines neuen Weges von nach		4
	Umwandlung der Holzbrücke über die an der Straße von nach in eine Steinbrücke.		5
	Keine Veränderungen.		6-18

Der Königliche Landrat.

J. Nr. St. 1392.

Marienberg, den 23. August 1916.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister und Gewerbetreibenden der Gewerbesteuerklasse IV des Kreises.

In Gemäßheit des § 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und Art. 21 B der Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 ist für die Gewerbesteuerklasse IV jeden Veranlagungsbezirks ein Steuerauschuß zu bilden, dem die Verteilung der Steuer summe unter die einzelnen Mitglieder der Steuer gesellschaft obliegt. Aus der Mitte der Steuerpflichtigen der Klasse IV sind zu dem Steuerauschuße 5 Abgeordnete und 5 Stellvertreter für drei Jahre, diesmal für die Steuerjahre 1917 1918 und 1919 zu wählen. Zu diesem Zweck habe ich Termin auf Freitag, den 15. September 1916, nachmittags 1 Uhr in dem Sitzungs saale des Kreistages hier anberaumt.

Die Wahl ist von denjenigen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in der Klasse IV zur Gewerbesteuer veranlagt sind. Wählbar sind nur solche Mitglieder der genannten Klasse, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Von mehreren Inhabern eines Geschäftes ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnisse berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstand zu bezeichnenden Beauftragten aus; wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht. Die Uebertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Die Gewerbetreibenden der Klasse 4 werden zu dem Wahltermin mit dem Bemerken eingeladen, daß, falls die Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter von der Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, die dem Steuerauschuße zustehende Befugnisse für das nächste Steuerjahr (1917) auf den Vorstehenden übergehen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises erlaube ich, vorstehende Bekanntmachung unverzüglich in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Der Vorsitzende des Steuer-Ausschusses der Gewerbesteuerklasse IV.

Marienberg, den 29. August 1916.

Bekanntmachung.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 22. Juni d. Js. — Kreisbl. Nr. 51 — wird die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die in gewerblichen Schlachtereien eingekauft bezw. verkauft werden darf, bis auf weiteres pro Kopf der Bevölkerung auf höchstens 125 Gramm pro Woche festgesetzt.

Ausgenommen sind Kinder unter 2 Jahren.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Oberwesterwaldkreises.

Königliche Kreisschulinspektion Rothenhahn.

Rothenhahn, den 29. August 1916.

Ich bin vom 3. bis 21. September beurlaubt. Mit meiner Vertretung ist Herr Kreisschulinspektor Schardt in Altstadt von Königlicher Regierung beauftragt.

Pfeil, Kreisschulinspektor.

An die Herrn Ortschulinspektoren und Lehrpersonen der Inspektion.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 27. August. (W. B. Amtlich.) Westlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich der Somme wiederholten in den gestrigen Morgenstunden und während der Nacht die Engländer nach starker Artillerievorbereitung ihre Angriffe südlich von Thiepval und nordwestlich von Pozieres; sie sind abgewiesen worden, teilweise nach erbitterten Nahkämpfen, bei denen der Gegner 1 Offizier, 60 Mann gefangen in unserer Hand ließ.

Ebenso blieben Vorstöße nördlich von Bazentin — Le Petit und Handgranatenkämpfe am Foureaux-Walde für den Feind ohne Erfolg.

Im Abschnitt Maurepas — Cléry führten die Franzosen nach heftigem Artilleriefeuer und unter Einsatz von Flammenwerfern starke Kräfte zu vergeblichem Angriff vor; nördlich Cléry eingebrochene Teile wurden in schnellem Gegenstoß wieder geworfen.

Südlich der Somme sind Handgranatenangriffe westlich von Vermandovillers abgeschlagen worden.

Beiderseits der Maas war die Artillerietätigkeit zeitweilig gesteigert.

Abends gegen J. W. Thiaumont und bei Fleury angelegte Angriffe brachen in unserem Feuer zusammen.

Westlich Craonne und im Walde von Apremont wurden Vorstöße feindlicher Abteilungen abgewiesen; bei Arracourt und Badonviller waren eigne Patrouillenunternehmungen erfolgreich.

Im Sommegebiet wurde je ein feindliches Flugzeug im Luftkampf bei Baupenne und westlich Roisel, durch Abwehrfeuer westlich Alhies und nordwestlich Resle, abgeschossen.

Außerdem fielen nordwestlich Péronne und bei Ribemont südöstlich St. Quentin gelandete Flugzeuge in unsere Hand.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

An der Dünafront wurden wiederholte Versuche der Russen, östlich Friedrichstadt und bei Lennawaden mit Booten über den Fluß zu setzen, vereitelt.

Südöstlich Kieselien stießen kleine deutsche Abteilungen bis in die dritte feindliche Linie vor und kehrten nach Zerstörung der Gräben mit 128 Gefangenen und drei Maschinengewehren planmäßig in die eigne Stellung zurück.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

Abgesehen von erfolgreichen Patrouillenkämpfen nördlich des Dnjestr keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Auf dem östlichen Strumaufer vorgehende bulgarische Kräfte nähern sich der Mündung des Flusses.

An der Moglena Front schlugen serbische Angriffe gegen die bulgarischen Stellungen am Buejuek Tas fehl.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 28. Aug. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Somme-Gebiet machten abends und nachts unsere westlichen Gegner unter Einsatz starker Kräfte nach ausgiebiger Feuertvorbereitung erneute Anstrengungen, unsere Linien nördlich des Flusses zu durchbrechen.

Gegen die Fronten Thiepval—Mouquet Fe. und Delville-Wald—Ginchy stürmten mehrmals Engländer, gegen unsere Stellungen zwischen Maurepas und Cléry Franzosen an. Die Angriffe scheiterten teils nach Nahkampf, teils durch Gegenstoß; südwestlich von Mouquet Fe. und im Delville-Wald wird in kleinen Grabenteilen noch weiter gekämpft.

Auf der übrigen Westfront abgesehen von lebhafter Feuerbetätigung in den Abendstunden beiderseits des Kanals von La Bassée und auf dem Ostufer der Maas nichts Wesentliches.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Bei Lennawaden brachte ein Patrouillenvorstoß 2 Offiziere und 37 Gefangene ein.

Nordöstlich von Swiniuchy (in Lucker Bogen), wiesen österreichisch-ungarische Truppen Angriffe russischer Abteilungen ab.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

Nördlich des Dnjestr brachen abends starke russische Kräfte zum Angriff vor. Ein Anfangserfolg des Feindes bei Delejow wurde durch nächtlichen Gegenstoß völlig ausgeglichen.

Weiter nördlich kamen zwischen Toustobaby und Jawalow Angriffsgruppen unter der Wirkung des Sperrfeuers nicht zur Entwicklung aus den Stützstellungen.

In den Karpathen wurden russische Vorstöße gegen die Kammhöhen nordwestlich des Kukul und auf Stara Wipeznna zurückgeschlagen.

An der Grenze von Siebenbürgen wurden rumänische Gefangene eingebracht.

Balkan-Kriegsschauplatz.

An der Moglena-Front setzten sich die Bulgaren in Besitz der Höhen südlich Zborjko. An der Ceganska Planina sind serbische Gegenstöße gescheitert.

Oberste Heeresleitung.

Italien erklärte an Deutschland den Krieg.

Berlin, 27. Aug. (Amtlich). Die königlich italienische Regierung hat durch Vermittlung der schweizerischen Regierung der kaiserlich deutschen Regierung mitteilen lassen, daß sie sich vom 28. August 1916 an als mit

Deutschland im Kriegszustand betrachtet.

Rumänien erklärt an Oesterreich-Ungarn den Krieg.

Berlin, 28. Aug. (Amtlich). Die rumänische Regierung hat gestern abend Oesterreich-Ungarn den Krieg erklärt.

Der Bundesrat wird zu sofortiger Sitzung zusammenberufen.

Deutschlands Kriegserklärung an Rumänien.

Berlin, 28. Aug. (W. B.) Nachdem, wie bereits gemeldet, Rumänien unter schmachlichem Bruch der mit Oesterreich-Ungarn und Deutschland abgeschlossenen Verträge unserem Bundesgenossen gestern den Krieg erklärt hat, ist der kaiserliche Gesandte in Bukarest angewiesen worden, seine Pässe zu verlangen und der rumänischen Regierung zu erklären, daß sich Deutschland nunmehr gleichfalls als im Kriegszustand mit Rumänien befindlich betrachtet.

Neue russische Truppen für die Westfront.

Bern, 27. Aug. (W. B.) „Petit Parisien“ meldet: In Saint Nazaire ist der Dampfer „Benazuola“ mit einem größeren russischen Truppentransport angekommen.

Bevorstehende Räumung von Kimpolung.

Budapest, 26. Aug. Nach Bukarester Meldungen sind die russischen Verluste in der Bukowina enorm. Auf allen Bergkuppen der Karpathen liegen russische Leichen. Auch die Zahl der russischen Verwundeten und die Verluste an Kriegsmaterial sind sehr groß. Nach übereinstimmenden Berichten bereiten die Russen die Räumung von Kimpolung vor. Alles entbehrliche Material wird nach dem Innern der Bukowina gebracht. Ein Teil der Truppen wird in der Richtung Czernowitz zusammengezogen. Die von den Russen nach den Bukowinaer Karpathen verlangten Verstärkungen sind nicht eingetroffen.

Die Beschlagnahme des österreichischen Bootschafterpalastes.

Basel, 27. Aug. Nach einer Meldung der Agenzia Stefania aus Rom hat die italienische Regierung durch Dekret beschlossen, den Palazzo Venezia zu konfiszieren. Der Palast gehört Oesterreich und ist im Besitz des österreichischen Botschafters beim Vatikan.

Lugano, 27. Aug. Die Beschlagnahme des Palazzo Venezia bildet einen Vorgang, der selbst in diesem Krieg mit seinen unerhörten Rechtsbrüchen ohne Präzedenzfall ist. Keine andere Regierung hat bisher den Sitz einer feindlichen, früher bei ihr akkreditierten Vertretung beschlagnahmt. Ferner ist hervorzuheben, daß der Palazzo Venezia der Sitz der österreichischen Botschaft beim Vatikan und daher durch das Garantiegesetz besonders gesichert ist. Nur das Archiv der Botschaft beim Quirinal war wegen Raummangels, der im Palazzo Chigi, deren Sitz herrschte, auschiffweise im Palazzo Venezia untergebracht. Es steht noch dahin, wie der Vatikan sich zu diesem Bruch des Garantiegesetzes verhält.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 29. Aug. Immer größer wird die Zahl der aus unserem Orte für Kaiser und Reich Gefallenen. Wiederum sind in den letzten Tagen 3 Krieger aus Marienberg auf dem Felde der Ehre den Heldentod fürs Vaterland gestorben. Der Wehrmann Gefr. Wilh. Hahnemann, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, welcher bei den schweren Kämpfen auf Frankreichs Boden einen Brustschuß mit Lungenverletzung erlitt, ist am 24. August im Feldlazarett seiner Verwundung erlegen. Die Beerdigung fand mit militärischen Ehren auf dem Lazarettfriedhofe zu Sorel-Ferme statt. Eine Witwe und drei unmündige Kinder trauern um den Gatten und Vater. Schwer ist die Familie heimgesucht worden, denn mit dem Entschlafenen ist ein braver und fleißiger Familienvater aus dem Leben geschieden. Ferner erlitt in dem blutigen Ringen bei Verdun der Kanonier Louis Held durch Artilleriebeschö eine schwere Verwundung am Kopf. In dem Klosterlazarett zu Longunon, in der Nähe der deutschen Grenze, ist derselbe am 25. August an seinen Verletzungen gestorben. Während vier Jahren hat der Krieger andauernd in militärischen Diensten gestanden, denn kurz vor Beendigung seiner zweijährigen Militärpflicht brach der Krieg aus und zwei Jahre hat er nun im Felde gestanden und die Strapazen des Krieges durchgemacht. Betagte Eltern, sowie Geschwister trauern um den in fremder Erde gebetteten Sohn und Bruder. Ebenfalls bei Verdun wurde der Kanonier Ufer schwer verwundet und starb am 23. August in dem Feldlazarett zu Moumethe. Außer einer Verletzung an der rechten Hand, waren ihm durch Granatsplitter beide Beine abgerissen. Vier Jahre hat derselbe auch des Kaisers Rock in Ehren getragen, denn nach Schluß seiner militärischen Dienstpflicht hat er nun ebenfalls 2 Jahre andauernd im Felde gestanden. Wenn der Verstorbene auch als Pflegekind erzogen, so hatte er bei den Pflegeeltern doch die elterliche Liebe nicht vermisst. Ein ehrendes Andenken wird den im Kampfe für das Vaterland Gestorbenen dauernd bewahrt bleiben.

— Nassauische Lebensversicherungsanstalt. (verwaltet durch die Direktion der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden). Die neue, durch den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden im Jahre 1913 errichtete Anstalt hat nach dem jetzt vorliegenden Geschäftsbericht für ihr zweites Geschäftsjahr 1915 trotz des Krieges zufriedenstellende Ergebnisse aufzuweisen. Zur Bearbeitung lagen in der Kapitalversicherung im ganzen vor 1726 Anträge über Mk. 1366673. — Kapital. Dazu kamen noch 3 Anträge auf Renten.

versicherung über 1 855.92 Jahresrente. Neu in Kraft getreten sind in der Kapitalversicherung 1 656 Versicherungen über Mark 1 202 006.—. Der Versicherungsbestand Ende 1915 belief sich auf 3 957 Versicherungen über Mk. 7 391 875.— und 20 Rentenversicherungen über Mk. 19 987.54 Jahresrente.

Der finanzielle Jahresabschluß ergibt in der großen Lebensversicherung einen Ueberschuß von Mk. 23 323.47 und in der Volksversicherung einen Ueberschuß von Mk. 10 994.22. Sämtliche Ueberschüsse kommen satzungsgemäß und bedingungsgemäß nur den Versicherten zu Gute. Bemerkenswert sind noch die namhaften Zahlungen für Kriegersterbefälle, bei deren Regelung die Anstalt gemäß Beschluß des Landesausschusses weit über ihre vertraglichen Verpflichtungen hinausgegangen ist. Ein Nachteil ist hierdurch für die Versicherten der Anstalt nicht entstanden, da der Kommunalrat diese Kriegsschäden im Betrag von Mk. 80 489.86 der Anstalt wieder vergütet hat. Die Vermögensrechnung der Anstalt weist Mk. 1 228 195.83 aus.

— Drahtsteigen verboten. Das stellvertretende Generalkommando des 18. Armeekorps teilt mit: „Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß es nach wie vor verboten ist, Ballons und Drachen aufsteigen zu lassen, und daß Zuwiderhandlungen mit Strafe bedroht sind.“

— Bei Aufgabe von Getreide, Hülsenfrüchten, Gemüse, Gras- und sonstigen Samereien als Frachtfähigkeit, werden die Sendungen, falls sie die Bezeichnung „Saatgut“ tragen, durchweg als Eilgut zu Frachtfähigkeiten befördert.

Bildingen, 24. Aug. Dem Gefreiten Josef Benner, Sohn des Schreinermeisters August Benner von hier ist für treue Pflichterfüllung vor dem Feinde das Eisene Kreuz verliehen worden. Sein Bruder Georg Benner, Unteroffizier in einem Fuß.-Regt., wurde vor einiger Zeit in den schweren Kämpfen um Verdun ebenfalls mit diesem Ehrenzeichen bedacht.

Limburg, 27. Aug. Stadtverordnetenvorsitzer Ju- stizrat Paul Rintelen ist nach längerem Leiden im Alter von 58 Jahren gestorben. Der Verstorbene war der

Sohn des bekannten Juristen und Zentrumspolitikers Viktor Rintelen.

Öffentlicher Wetterdienst.

Voraussichtliche Witterung am Mittwoch den 29. August.
Veränderlich, strichweise noch Regenfälle, Temperatur wenig geändert.



Die führende Zigarette

Bringe hiermit zur gefl. Kenntnis, daß ich mein Geschäft an Herrn Karl Hahlbohm käuflich übertragen habe. Indem ich der verehrlichen Kundschaft hiermit für das mir erwiesene Vertrauen danke, bitte ich daselbe auf meinen Nachfolger übertragen zu wollen.

Marienberg, den 28. August 1916.

Frau Hermann Schnabelius Ww.

Den Behörden sowie den geehrten Bewohnern von Marienberg und Umgegend zur gefl. Kenntnis, daß ich die

Buchbinderei, Buch-, Papier- u. Schreibwaren- sowie Galanterie- u. Spielwarenhandlung

des verstorbenen Herrn Hermann Schnabelius käuflich erworben habe.

Die verehrl. Kundschaft mache ich hierdurch aufmerksam, daß ich das Geschäft in der feierlichen Weise weiterführen werde und wird es mein Bestreben sein, durch prompte und reelle Bedienung mir das der Firma geschenkte Vertrauen zu erwerben.

Marienberg, den 28. August 1916.

Karl Hahlbohm.

Haus Hachenstein

Limburg a. d. Lahn

Parkstrasse 17

Spezial-Institut

für Medico-Mechanik, Orthopädie
:: und physikalische Therapie ::

Dr. Tenbaum,

Spezialarzt.

Prospekte auf Wunsch kostenlos.

Halte dauernd am Lager alle Sorten

Schuhwaren

auch kräftige

Werktags-Frauen-, Kinder- und Arbeiterschuhe
zu mäßigen Preisen.

Reparaturen werden stets angenommen.

Schuhhaus Klassmann

Hachenburg.

Ich habe folgende gebrauchte Maschinen preiswert abzugeben:

1 Stiftendreschmaschine m. Kettenantrieb,

1 Breitdreschmaschine auf Wagen,

1 Fegemühle,

1 Mähmaschine.

A. L. Wehr,

Maschinenhandlung, Haiger.

Düngemittel

stets auf Lager.

Wegen unserer sämtlichen sonstigen Artikel bitten wir bei Bedarf anzufragen.

Carl Müller Söhne,

Kroppach,

Bahnhof Ingelbach,

Fernsprecher Nr. 8, Amt Altkirchen (Westerwald).

Zigaretten

direkt von der Fabrik zu Originalpreisen

100 Zigaretten

Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.30
"	3 "	1.85
"	3 "	2.00
"	4,2 "	2.75
"	6,2 "	3.90

ohne jed. Zuschlag für neue Steuer- und Zollerhöhung.

Zigarettenfabrik **GOLDENES HAUS**

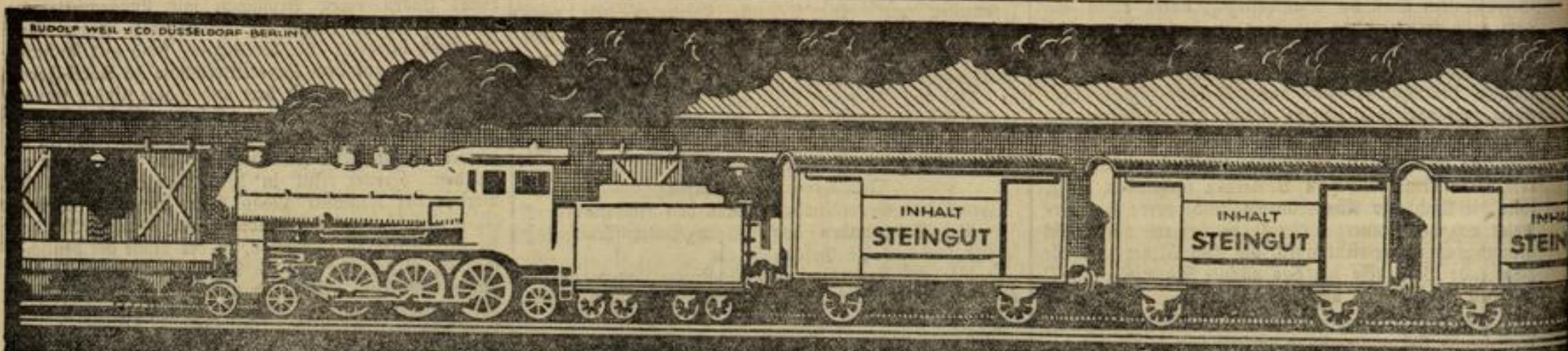
KÖLN, Ehrenstrasse 34.

Heiteres, fleißiges

Mädchen

welches Gartenarbeit versteht sowie eine Kuh und 2 Schweine zu versorgen hat, bei gutem Lohn auf sofort gesucht. Gute Behandlung.

Frau Konrad Volz,
Dierdorf.



Unsere 95 Pfennig-Tage dauern nur noch kurze Zeit.

Hente eingetroffen: 1 Eisenbahn-Waggon

Steingutwaren

zu ganz besonders billigen Preisen.

In den nächsten Tagen:

1 Eisenbahn-Waggon

Emailewaren

Beachten Sie unser folgendes Inserat!

Warenhaus **S. Rosenau** Hachenburg.